

Merkblatt zur Krankenversicherung bei Rentenbezug

Eine wichtige Frage für jeden Bezieher von Versorgungsleistungen ist der Krankenversicherungsschutz.

Folgende Möglichkeiten können vorliegen:

1. Sie sind bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen: Dann ergeben sich durch den Rentenbezug grundsätzlich keine Änderungen.
 2. Sie sind bei einer gesetzlichen Krankenkasse: Hier ist zu unterscheiden, ob Sie
 - a. freiwillig krankenversichert sind oder
 - b. der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) unterliegen.
- a. Als freiwillig Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse unterliegt die Versorgungsleistung der Ingenieurversorgung ebenfalls der Beitragspflicht in der Krankenversicherung. Als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse müssen Sie jedoch den Beitrag selbst an die Krankenkasse abführen.
- b. Als Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) unterliegt die Versorgungsleistung der Ingenieurversorgung der Beitragspflicht in der Krankenversicherung. Das Versorgungswerk ist vom Gesetzgeber verpflichtet worden, für Rentenbezieher, die der KVdR unterliegen, den von der Krankenkasse ermittelten Beitrag von der Rente einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen.

Für die Pflichtversicherung in der KVdR kommt es in der Regel darauf an, dass

- eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt ist bzw. bezogen wird
- die sog. Vorversicherungszeit in einer gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt ist

Die KVdR ist in der Regel ausgeschlossen, solange neben dem Rentenbezug eine abhängige Beschäftigung oder hauptberuflich selbständige Tätigkeit (mehr als 20 Stunden wöchentlich) ausgeübt wird. Die bisherige Krankenversicherung bleibt dann bestehen, sie ist in diesem Fall vorrangig.

Bitte beachten Sie:

Welcher Mitgliedsstatus für Sie infrage kommt, entscheidet aufgrund der für Sie vorliegenden persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen allein die zuständige Krankenkasse.

Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt die Ingenieurversorgung keinen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag.